



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2024 108

Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Zweifamilienhauses
Fl.Nr. 411/2, Gemarkung Edling 110

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung
als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach-Oberndorf 111

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemsee-Gruppe 112

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim 114

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn 115

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung
als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach-Oberndorf

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2024

Mit Schreiben vom 03.06.2025 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2024 übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2024

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 740
09187113	Amerang	3 739
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 471
09187116	Babensham	3 122
09187117	Bad Aibling, St	18 497
09187128	Bad Endorf, M	8 117
09187129	Bad Feilnbach	8 198
09187118	Bernau a.Chiemsee	6 855
09187120	Brannenburg	6 658
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 453
09187122	Bruckmühl, M	16 735
09187123	Chiemsee	172
09187124	Edling	4 307
09187125	Eggstätt	2 846
09187126	Eiselfing	3 295
09187130	Feldkirchen-Westerham	10 742
09187131	Flintsbach a.Inn	2 929
09187132	Frasdorf	2 993
09187134	Griesstätt	2 823
09187137	Großkarolinenfeld	7 387
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 157
09187139	Halfing	2 734
09187145	Höslwang	1 214
09187148	Kiefersfelden	6 513
09187150	Kolbermoor, St	19 094
09187154	Neubeuern, M	4 131
09187156	Nußdorf a.Inn	2 562

09187157	Oberaudorf	5 095
09187159	Pfaffing	4 104
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 915
09187163	Prutting	2 934
09187164	Ramerberg	1 390
09187165	Raubling	11 161
09187167	Riedering	5 550
09187168	Rimsting	3 775
09187169	Rohrdorf	5 853
09187170	Rott a.Inn	4 142
09187172	Samerberg	2 798
09187142	Schechen	5 316
09187173	Schonstett	1 426
09187174	Söchtenau	2 672
09187176	Soyen	2 943
09187177	Stephanskirchen	10 558
09187179	Tuntenhausen	7 074
09187181	Vogtareuth	3 072
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 375
	zusammen	258 637

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.06.2025

gez.

Winter
Oberverwaltungsrat

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Zweifamilienhauses
Fl.Nr. 411/2, Gemarkung Edling**

Antragsteller: Richard Wagner u. Martina Kramel, Rotwandstr. 18, 83533 Edling
Vorhaben: Errichtung eines Zweifamilienhauses
Bauort: Edling, Forellenweg 13
Lage: Gemarkung Edling, Flurstück 411/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 16.06.2025

gez.

Niedermaier

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach-Oberndorf

Der Wasserbeschaffungsverband Rettenbach-Oberndorf hat in der Verbandsversammlung vom 16.05.2025 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 16.05.2025 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 23.06.2025 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.06.2025

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Zweckverbands zur Wasserversorgung Chiemseegruppe

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Chiemseegruppe hat in der Sitzung vom 12.03.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe
(Landkreis Rosenheim)

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	843.800,00 €	und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	228.600,00 €	ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 660.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die durch Zähler ermittelte Wasserlieferung an die Mitgliedsgemeinden. Die Vorauszahlung der Betriebskostenumlage ist vierteljährlich, jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres fällig. Die Abrechnung der Betriebskostenumlage ist jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rückzahlungen an die Mitgliedsgemeinden können entsprechend den Vorauszahlungsterminen aufgeteilt werden.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Gebühren:

Gebühren, die von Nichtmitgliedsgemeinden an den Zweckverband zu erstatten sind, werden vierteljährlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe
Rimsting, 11.06.2025

gez.

Fenzl
Vorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Rimsting, Schulstr. 4, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.06.2025

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 14 vom 30.05.2025 bekannt gemacht worden ist.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim
Rosenheim, 24.06.2025

gez.

Otto Lederer
Verbandsvorsitzender

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3161384239</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Friedrich Graßl</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Friedrich Graßl</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 27.06.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165175641 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 27.06.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

3. Die Sparurkunde Nr. 3165173000 wird für kraftlos erklärt.
4. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 27.06.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Wasserbeschaffungsverband Rettenbach – Oberndorf

Tarifsatzung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach – Oberndorf erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife als Satzung:

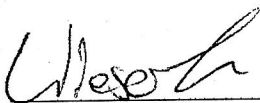
- I. Anschlussbeitrag
Der Anschlussbeitrag beträgt je

m²- Grundstücksfläche 1,10 €
m²- Geschossfläche 5,95 €
- II. Bauwasser
Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal 100,- €
- III. Grundgebühr#
Die Grundgebühr beträgt jährlich pauschal 100,- €
- IV. Verbrauchsgebühr
Die Verbrauchsgebühr je 1 m³ Wasser ab 01.01.2026 beträgt 1,10 €
- V. Die Beträge und Gebühren verstehend sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Verband verpflichtet ist, Mehrwertsteuer abzuführen
- VI. Diese Tarifsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rettenbach, den 16.05.25

Wasserverband Rettenbach – Oberndorf

Verbandsvorsteher



Thomas Wieser

